



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 24.10.2006**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. am 31. Mai 2022 folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 24.10.2006 beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 Bemessungsgrundlage** wird wie folgt neu gefasst:

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

- a) bei Geräten aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung  
der Spieleinsatz
- b) bei Geräten aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort  
die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- d) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

**§ 2**

**§ 7 Steuersatz**, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)

1. **mit** Gewinnmöglichkeit

- a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung

3,5 % des Spieleinsatzes

b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

8,0 % der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. **ohne** Gewinnmöglichkeit

a) Aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung

50 €

b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

30 €.

### § 3

### § 8 Abweichende Besteuerung

wird aufgehoben.

### § 4

### § 9 Verfahren bei abweichender Besteuerung

wird aufgehoben.

### § 5

**§ 12 Steuererklärung** wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres die Anzahl der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sowie für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz (§ 6 Ziffer a) bzw. den Inhalt der Bruttokasse (§ 6 Ziffer b) bzw. anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum beizufügen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt bzw. der Spieleinsatz geschätzt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirschberg an der Bergstraße, den 31. Mai 2022

Ralf Gänshirt  
Bürgermeister